

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1900.

IV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 22. Jänner 1900.

6.

Gesetz vom 9. Jänner 1900,

über die Vergütung der vom Landesfonde an die öffentlichen Kranken-
anstalten für mittellose Kranke vorgeschossenen Heil- und Verpflegskosten.

über Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen, wie folgt :

Art. I.

Der Landesfond ist verpflichtet, die Heil- und Verpflegskosten für die in einer Gemeinde
Istriens heimatberechtigten Armen den öffentlichen Spitälern vorzuschießen.

Art. II.

Die Heimatsgemeinden haben dem Landesfonde die Hälfte der von demselben an öffentliche Spitäler für mittellose Kranke vorschussweise gezahlten Heil- und Verpflegskosten zu ersetzen.

Art. III.

Für jene Gemeinden des Landes, welche ein eigenes öffentliches Spital besitzen, haben die vorstehenden Bestimmungen bezüglich ihrer in dem eigenen Spitale verpflegten mittellosen Heimatsberechtigten keine Geltung, wenn dieselben in der Steuergemeinde, wo das Spital besteht, ansässig sind (im Sinne des ersten Capitels des §. 66 des Gesetzes vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 111).

Art. IV.

Den Gemeinden steht es frei, den Ersatz der von ihnen für ihre zahlungsfähigen Heimatszuständigen vorschussweise geleisteten Auslagen executiv einzubringen.

Art. V.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1900 in Wirksamkeit, mit welchem Tage die Bestimmungen der Gesetze vom 3. November 1863, L.-G.-Bl. Nr. 10 ex 1864, und vom 19. December 1869, Nr. 29, L.-G.-Bl., außer Kraft treten.

Art. VI.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

Wien, am 9. Jänner 1900.

Franz Joseph m. p.

Stummer m. p.